

Ermländische Zeitung.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Feiertagen. Vierteljahrpreis: in unserer Expedition Mk. 1,30, hiesigen Abonnenten ins Haus geschickt Mk. 1,70, auf den Reichspostanstalten am Schalter Mk. 1,50, durch Postboten ins Haus gebracht Mk. 1,92.

Mit den Wochenbeilagen: St. Adalbertsblatt, Illustrierte Beilage und Ratgeber für Landwirtschaft u.

Anzeigen werden bis 9 Uhr vormittags am Tage vor der Ausgabe erbeten. — Preis für die einseitige Beilage oder deren Raum 12 Pfennige. Belageremplare, falls erwünscht, das Stück 10 Pfennige. Adresse für Telegramme: Ermländische Zeitung, Braunsberg, Telephon Nr. 47.

Hierzu eine Beilage und Ratgeber Nr. 41.

Parität?

In Königsberg besuchen 114 kath. Töchter-schülerinnen je nach ihren Wohnungen entweder die städtische oder eine von den 12 dort bestehenden privaten höheren Mädchenschulen. Religionsunterricht wurde ihnen bisher von den katholischen Geistlichen in der Kaplanei privatim erteilt. Einzelne Schulvorsteherinnen nahmen jedoch die von den Geistlichen eingesandten Religionszensuren in die Zeugnisse der katholischen Schülerinnen nicht auf. Schon im Jahre 1898 wurde deshalb die königliche Regierung zu Königsberg von Herrn Propst Szadowski um Einführung offiziellen katholischen Religionsunterrichtes für die höheren Mädchenschulen ersucht, jedoch ohne Erfolg. Seitdem ruhte die Angelegenheit bis zum vorigen Jahre. Wegen der zunehmenden Zahl der Kinder waren unterdessen schon 4 aufsteigende Abteilungen notwendig geworden, die in wöchentlich je 2 Stunden unterrichtet wurden. Die Religionszensuren wurden von einigen Schulvorsteherinnen immer noch nicht aufgenommen, von einer (Fräulein Krause) sogar schriftlich zurückgeschickt. Da beantragte am 27. September 1901 und wiederum am 6. November 1901 einer der den Unterricht erteilenden Geistlichen bei der königl. Regierung abermals, für offizielle und einheitliche Regelung des katholischen Religionsunterrichtes sowie vollständige Aufnahme der Religionszensuren Sorge zu wollen. Am 24. Februar 1902 antwortete die königl. Regierung, sie sei nicht in der Lage, die Einrichtung eines offiziellen Religionsunterrichtes für die Schülerinnen der betreffenden Schulen zu fordern, da nach dem Ministerialerlass vom 6. XII. 78 an höheren Schulen in der Regel erst bei 25 Schülern einer christlich konfessionellen Minderheit ein gesonderter Religionsunterricht für dieselben einzurichten ist. In den einzelnen Schulen Königsbergs schwankt über diese Zahl der Schülerinnen zwischen 3 und 16. „Wir haben dazu um so weniger Anlaß, als die katholischen Schülerinnen der privaten Schulen tatsächlich privaten Religionsunterricht erhalten.“ „Gegen die Eintragung der Zensuren haben mehrere Schulvorsteherinnen, auch solche, welche bisher die Zensuren in die Zeugnisse aufnahmen, erhebliche Bedenken, die uns durchaus gerechtfertigt erscheinen. Mit Rücksicht darauf aber, daß in die Zeugnisse der katholischen Schüler, welche die hiesigen höheren Knabenschulen besuchen, die Zensuren der Religionslehrer über die Leistungen in der katholischen Religion aufgenommen werden, haben wir die Vorsteherinnen der privaten höheren Mädchenschulen veranlaßt, auch ihrerseits die fraglichen Zensuren in die Schulzeugnisse der kath. Schülerinnen mit dem Zusatz „Nach Angabe des Herrn Kaplan N.“ eintragen zu lassen, wenn ihnen die Zensuren von den Religionslehrern rechtzeitig zugeestellt werden.“

Die beteiligten Religionslehrer werden zum Schluß „auch darauf hingewiesen, daß sie nach § 16 der Ministerialinstruktion vom 31. XII. 1839 ihr Vorhaben, Privatunterricht zu erteilen, der Ortsschulbehörde anzuzeigen haben.“

Die von den Religionslehrern eingesandten Zensuren wurden nun von einigen Schulvorsteherinnen mit dem obigen Zusatz unter Bemerkungen (also nicht an die dazu vorgedruckte Stelle) geschrieben.

Eine solche Zurücksetzung der Religion wollten sich die Eltern denn doch nicht gefallen lassen. Man erkundigte sich, wie so etwas gehandhabt werde an Schulen, an denen die Protestanten in der Minderheit sind, z. B. an der ebenfalls privaten höheren Mädchenschule in Braunsberg und siehe, da ist alles in der schönsten Ordnung. Und da hat auch die königl. Regierung durchweg das Prinzip vertreten, daß für den Religionsunterricht die Schule in jedem Falle zu sorgen hat. Es sind deshalb auch ohne weiteres für 12 Kinder 2 Stunden offiziellen evangelischen Religionsunterrichtes eingerichtet worden, und als im Jahre 1882 bei 17 Schülerinnen 2 Stunden dem königl. Konfitorium nicht mehr ausreichend erschienen und die königl. Regierung dieser Ansicht vollkommen zustimmte, wurden auch 4 Stunden offiziellen evangelischen Religionsunterrichtes eingerichtet, und sind geblieben bis heute, obwohl die Zahl der Kinder wieder auf 12 herabgesunken ist.

In dem diesbezüglichen Schreiben der königl. Regierung an das königliche Konfitorium vom 12. X. 82 heißt es: „... Berechtigt ist die Forderung, daß die bezeichnete Schule bzw. deren Vorsteherin, sobald sie Kindern anderer Konfession Aufnahme gewährt, für die unterrichtlichen Bedürfnisse derselben nach allen Seiten, also auch in bezug auf den zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen gehörenden Religionsunterricht Sorge zu tragen

verpflichtet ist. Will die katholische Anstalt dieser Verpflichtung gegenüber den evangelischen Schülerinnen nicht nachkommen, so muß sie dieselben entfernen.“

„Hiernach haben wir der Schuldeputation zu Braunsberg mittels Verfügung vom heutigen Tage den Auftrag erteilt, die Vorsteherin der gedachten Anstalt, Fräulein Redmann, anzuweisen, daß dieselbe entweder für die Erweiterung des evangelischen Religionsunterrichtes in dem vorbezeichneten Umfange (wöchentlich 4 Stunden) unverzüglich Sorge trage oder die evangelischen Schülerinnen aus ihrer Anstalt entferne und keine anderen Mädchen evangelischer Konfession in dieselbe aufnehme.“

Die Zahlung des durch diese Erweiterung des offiziellen Religionsunterrichtes notwendigen (erhöhten) Remunerationsbetrages wird in demselben Schreiben dem Kuratorium der genannten Schule aufgelegt.

Wenn man in diesem Schreiben statt der „katholischen privaten höheren Mädchenschule zu Braunsberg“ jetzt die „evangelischen privaten höheren Mädchenschulen zu Königsberg“, so wäre dadurch eine offizielle Regelung des katholischen Religionsunterrichtes zu Königsberg zustande gekommen, wie die Königsberger sie nicht besser wünschen könnten. Einige Schulvorsteherinnen hatten sich nämlich schon bereit erklärt, offiziellen katholischen Religionsunterricht in ihren Schulen einzuführen. Das energische „entweder — oder —“ hätte eine reinliche Scheidung zuwege gebracht. Die intoleranten Schulvorsteherinnen hätten darnach die katholischen Schülerinnen entlassen müssen und wären dadurch auch des Schulgeldes (7 Mark Unterstufe, 9 Mark Mittelstufe, 11 Mark Oberstufe pro Monat, die Ferienzeit nicht abgerechnet) verlustig gegangen; die toleranten hätten einen Zuwachs an Schülerinnen erhalten und wären somit auch pekuniär nicht schlecht weggekommen.

Voll Vertrauen wandten sich deshalb die Eltern resp. Vormünder der katholischen Töchter-schülerinnen Königsbergs im April 1902 an die königliche Regierung mit der Bitte, den katholischen Religionsunterricht in derselben Weise offiziell zu regeln, wie seiner Zeit der evangelischen Religionsunterricht in Braunsberg. Die Petition hatte über 100 Unterschriften.

Am 18. Juli kam folgende Erwiderung: „Die katholischen Schülerinnen der hiesigen höheren Mädchenschulen sind in 4 aufsteigende Abteilungen geteilt, von denen jede wöchentlich 2 Stunden Religionsunterricht von den Geistlichen ihrer Konfession erhält. Dieser Unterricht genügt allen berechtigten Anforderungen, kann überdies nach Lage der Verhältnisse besser nicht eingerichtet werden. Wir haben also als Schulaufsichtsbehörde keine Veranlassung, eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes herbeizuführen.“

„Die Aufnahme der Zensuren für katholische Religion in die Zeugnisse der zweiten höheren Mädchenschulen ist von uns angeordnet worden, um den Wünschen der den Religionsunterricht erteilenden Geistlichen entgegenzukommen; der Zusatz „nach Angabe des Herrn Kaplan N.“ ist angeordnet, um die begründeten Bedenken der Schulvorsteherinnen gegen die Aufnahme der Zensur möglichst zu beseitigen. Mehrere Schulvorsteherinnen wünschten nämlich die Eintragung der fraglichen Zensur in die Schulzeugnisse nicht, weil sie nicht in der Lage sind, die Richtigkeit derselben zu prüfen oder die Erteilung kath. Religionsunterrichtes in irgend einer Weise zu beeinflussen, daher auch durch ihre Unterschrift die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Zensur nicht übernehmen könnten. Diese Bedenken, die wir selbst wiederholt zum Ausdruck gebracht haben, müssen wir als vollkommen berechtigt anerkennen.“

„Schließlich bemerken wir noch, daß staatliche Mittel zur Einrichtung des Religionsunterrichtes für Schüler von Privatschulen überhaupt nicht vorhanden sind, die Kosten des konfessionellen Religionsunterrichtes also in jedem Falle von den Interessenten getragen werden müssen.“

„Die evangelischen Schulvorsteherinnen können wir außerdem zur Einführung katholischen Religionsunterrichtes nicht zwingen, sondern höchstens die ihnen erteilte Konfession dahin deklarieren, daß sie in ihre Schulen nur Kinder evangelischer Eltern oder solche Kinder aus gemischten Ehen, die nach den maßgebenden Bestimmungen in der evangelischen Religion zu erziehen sind, aufnehmen dürfen.“

Vergleicht man dieses Schreiben mit dem Schreiben an das königl. Konfitorium, so fallen besonders folgende Stellen auf:

1. In Braunsberg ist die Vorsteherin verpflichtet, für den obligatorischen Religionsunterricht Sorge zu tragen; in Königsberg nicht.

2. In Braunsberg werden für 17 evangelische Mädchen bereits 4 offizielle Religionsstunden angeordnet; in Königsberg sollen 25 katholische Mädchen in einer und derselben Schule sein, falls überhaupt katholischer Unterricht eingerichtet werden soll.

3. In Braunsberg wird die Schulvorsteherin angehalten, entweder für entsprechenden Religionsunterricht zu sorgen oder die betreffenden Schülerinnen zu entlassen; in Königsberg können die Schulvorsteherinnen höchstens angehalten werden, die betreffenden Schülerinnen nicht aufzunehmen.

4. In Braunsberg wird die Remuneration des offiziellen Religionsunterrichtes der Schule aufgelegt; in Königsberg sollen die Kosten die Interessenten, also die katholischen Eltern, tragen.

5. In Braunsberg — unverzüglich; und in Königsberg? Da nach den beiden bezüglichen Schreiben das Hauptbindernis, warum offizieller katholischer Religionsunterricht in Königsberg nicht eingerichtet wird, der von den Geistlichen erteilte, allen Anforderungen entsprechende, private Religionsunterricht zu sein schien, so setzten dieselben anfangs August mit dem Unterrichte aus, und die Eltern wandten sich mit einer neuen dringenden Petition vom 18. August an den Herrn Minister. Bis jetzt ist noch keine Antwort gekommen.

Deutsches Reich.

Die Boerengenerale werden, wie ein Berichterstatter nunmehr als feststehend mitteilt, vom Kaiser Wilhelm empfangen werden, wahrscheinlich bereits am Tage ihrer Ankunft in Berlin. Diese erfolgt am Freitag früh etwa um 8 Uhr 40 Minuten auf dem Bahnhofs Zoologischer Garten. Die Generale nehmen im Hotel Prinz Albrecht Wohnung; dort findet auch das Fest des Boerenbundes zu Ehren der Generale am 18. Oktober abends statt, wobei die Spenden überreicht werden, darunter eine vom Frauenhilfsbund in Höhe von 15 000 Mk. Am Sonntag darauf dürften die Generale an dem Gottesdienst in der Kaiser Wilhelm-Gedächtniskirche teilzunehmen.

Berlin, 6. Oktober. Die Meldung verschiedener Blätter, die Ministerpräsidenten der größeren Bundesstaaten würden Mitte Oktober auf Einladung des Reichskanzlers in Berlin zu einer Konferenz über den Zolltarif zusammentreten, scheint nicht richtig zu sein. Wenigstens behaupten die „Berl. N. N.“, an zuständiger Stelle sei von einer solchen Konferenz und Einladung nichts bekannt. Die Zolltarifkommission stellte heute den Bericht fest. Vorher kam auch die Frage zur Besprechung, welche Reihenfolge für die Verhandlungen im Plenum sich empfehle. Es scheint danach die Meinung im Reichstage vorzuherrschen, daß man mit § 1 des Zollgesetzes und den zugehörigen Tarifnummern beginnen müsse. Das heißt doch wohl, daß man möglichst bald Klarheit haben möchte und anderenfalls an die Möglichkeit einer Durchberatung der Vorlage nicht glaubt.

Eine gemeinsame Verfügung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe bringt die Maßnahmen zur Einschränkung des Zigeunerunwesens in wiederholte Erinnerung. Ausländische Zigeuner in der Wandergewerbebescheinigung stets zu versagen, und inländischen Zigeunern gegenüber soll von der Befugnis zur Verfassung des Wandergewerbebescheinigung möglichst ausgiebiger Gebrauch gemacht werden. Wenn in Ermangelung gesetzlicher Verfassungsgründe dem Antrage eines inländischen Zigeuners auf Erteilung eines solchen Scheines stattgegeben werden muß, so ist dessen Zigeunereigenschaft in dem Wandergewerbebescheinigung ausdrücklich zu vermerken, oder wenn diese Eigenschaft nicht zweifellos feststeht, wenigstens der Zusatz zu machen: „Zieht nach Zigeunerart im Lande umher.“ Infolge Anregung von preussischer Seite sind von fast sämtlichen deutschen Bundesregierungen gleichartige Anordnungen getroffen worden.

Der Gesundheitszustand des deutschen Botschafters in Wien, Fürsten zu Ensenburg, hat sich so wenig gebessert, daß er nicht in der Lage war, der Einladung des Kaisers zur Jagd in Kominten zu entsprechen. Der Fürst wird in Liebenberg von einem Berliner Arzt behandelt.

Für einen Fideikommissgesetzentwurf sind seit einer ganzen Reihe von Jahren Vorbereitungen im Gange. Er soll, abgesehen davon, daß mit ihm eine Ermäßigung des Fideikommisssteuersatzes verbunden werden soll, die Bedingungen feststellen, unter denen von den Behörden die Errichtung von Fideikommissen genehmigt werden darf. Es sind dabei die weitesten Gebiete des bürgerlichen Rechtes zu berücksichtigen, und in dem Entwurfe, wie er bisher ausgearbeitet ist, wurde denn auch das bürgerliche Gesetzbuch an den verschiedensten Stellen zugrunde gelegt. Mache schon die Feststellung des materiellen Teiles des Entwurfs große Schwierigkeiten, so hat solche nicht minder der Teil, welcher sich mit der Einordnung der schon bestehenden Fideikommissen in die neueren Verhältnisse beschäftigt. So sind Jahre über die Ausarbeitung hingegangen. In den zuständigen Regierungskreisen hofft man, daß sich nunmehr bald ein Abschluß der gesamten Arbeit erzielen lassen. Ob aber der Entwurf, der ein par